

INTERPELLATION DER FDP-FRAKTION
BETREFFEND SONDERSCHULWESEN
(VORLAGE NR. 1301.1 - 11644)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 3. MAI 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion hat am 19. Januar 2005 eine Interpellation eingereicht (Vorlage Nr. 1301.1 - 11644). Sie nimmt Bezug auf die Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. November 2004, mit welcher die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung NFA angenommen wurde, sowie auf eine Erhebung im Sonderschulbereich in den Zentralschweizer Kantonen aus dem Jahr 2003. In diesem Zusammenhang stellt sie Fragen bezüglich Steuerung und Finanzierung des Sonderschulwesens.

Bevor wir die einzelnen Fragen beantworten, machen wir einleitende Ausführungen zur aktuellen Situation, zu den Auswirkungen der NFA und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) auf die Sonderschulung sowie zu den bisherigen Vorbereitungen in der Bildungsregion Zentralschweiz und im Kanton Zug.

1. Einleitende Bemerkungen

1.1. Sonderschulung im Kanton Zug - aktuelle Situation

Im Kanton Zug bestehen sieben Institutionen im IV-Sonderschulbereich. Verglichen mit Kantonen ähnlicher Grösse ist dies ein sehr grosses Angebot. Sechs der sieben Institutionen haben eine private Trägerschaft.

Die meisten IV-Sonderschulen haben ein Platzangebot, das über den kantonseigenen Bedarf hinausgeht. So besuchen Schüler aus den andern Zentralschweizer Kantonen, aber auch u.a. aus den Kantonen Zürich und Aargau IV-Sonderschulen im Kanton Zug. Der Anteil an ausserkantonalen Schülern hat aber in den letzten Jahren abgenommen, die Plätze wurden vermehrt durch Zuger Kinder belegt.

Im Sonderschulkonzept 1996 ist ausgeführt, welche Grösse eine Institution im IV-Sonderschulbereich haben soll und wie viele Plätze für Zuger Kinder zur Verfügung stehen sollen. Dabei wurden die Erfahrungszahlen der früheren Jahre als Konzeptzahlen übernommen. Das Konzept 1996 geht von rund 155 Zuger Sonderschülern aus, die in Zuger Institutionen platziert werden können. Bei Behinderungen, für welche im Kanton Zug keine Angebote bestehen, sind ausserkantonale Platzierungen vorgesehen.

In den Jahren 2000 und 2003 wurden, im Auftrag der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz, in den Sonderschulen der Zentralschweizer Kantone Erhebungen durchgeführt. Diese Erhebungen ergaben, dass die Sonderschulrate des Kantons Zug, verglichen mit andern Kantonen, hoch ist.

Gesamtschweizerisch liegt die Sonderschulquote, definiert als Anteil Lernender in Sonderschulen, bei rund 1.8 %. Im Kanton Zug sind es rund 2.7 %.

Die Erhebung 2000 ergab eine Gesamtzahl von 197 Sonderschülerinnen und Sonderschülern, wovon 180 in Zuger Institutionen gefördert wurden. In der Erhebung 2003 betrug die Gesamtzahl 272 Sonderschülerinnen und Sonderschüler, wovon 222 in Zuger Institutionen gefördert wurden. Der Anteil an Zuger Sonderschülern, welche eine ausserkantonale Institution belegten, stieg also in dieser Zeit von 17 auf 50 Kinder und Jugendliche an. Ein grosser Teil davon sind Jugendliche auf der Sekundarstufe 1 mit schweren Verhaltensauffälligkeiten. In diesem Behinderungssegment besteht im Kanton Zug bisher kein Angebot.

Zuger Sonderschülerinnen und Sonderschüler	Total	innerhalb Kanton Zug	ausserhalb Kanton Zug
Sonderschulkonzept 1996		155	keine Ang.
Erhebung 2000	197	180	17
Erhebung 2003	272	222	50

Nicht nur der prozentuale Anteil an Sonderschülern, sondern auch die Verteilung der Sonderschüler nach Behinderung ist auffällig. Der Kanton Zug weist einen sehr grossen Anteil an Sonderschülerinnen und -schülern mit einer Sprachbehinderung auf. Hier zeigt sich ein Bezug zwischen Angebot und Nachfrage auf. Drei Institutionen im Kanton Zug führen ein Angebot für schwer sprachgestörte Kinder. Auch der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit einer Verhaltensauffälligkeit ist hoch. Trotzdem müssen in dieser Behinderungsart viele Jugendliche in andern Kantonen platziert werden, weil ein Angebot auf der Sekundarstufe fehlt.

Zuger Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit einer schweren Sprachbehinderung	innerhalb Kanton Zug	ausserhalb Kanton Zug
gem. Sonderschulkonzept 1996	35	
Erhebung 2000	62	
Erhebung 2003	98	

1.2. Auswirkungen der NFA auf die Sonderschulung

Bisher spielte die Invalidenversicherung eine zentrale Rolle in der Sonderschulung. Im Invalidenversicherungsgesetz IVG, der IV-Verordnung IVV und den Kreisschreiben der IV sind die wesentlichen Fragen geregelt, welche sich im Zusammenhang mit Sonderschulung stellen: Anspruch auf Sonderschulung, anerkannte Behinderungsformen, Anforderungen an Institutionen und Fachpersonal, Finanzierung, usw. Die IV übernimmt bisher rund 60 % der Kosten, die für Sonderschulung anfallen.

Mit der NFA, welche im Jahr 2008 in Kraft treten soll, zieht sich die Invalidenversicherung aus der Finanzierung der Sonderschulung zurück. Die Sonderschulung wird eine Aufgabe der Kantone. Damit entfallen auch die Qualitätskriterien und Bestimmungen der IV. Um nicht von Kanton zu Kanton unterschiedliche Kriterien für Anspruch auf Sonderschulung und Mindestansprüche an die Qualität der Sonderschulung zu erhalten, sind Standards zu erarbeiten, welche in allen Kantonen Gültigkeit haben. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat die entsprechenden Mandate erteilt. Die Arbeitsgruppe "Interkantonale Organisation zur Finanzierung der Sonderschulung" erarbeitet Grundlagen, um Richtlinien und Vorschläge der EDK zur Sonderschulung zu verfassen. Daraus sollen - an Stelle der bisherigen IV-Regelungen - Interkantonale Vereinbarungen entstehen.

1.3. Auswirkungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) auf die Sonderschulung

Am 1.1.2004 trat das Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft. Es verlangt von den Kantonen verstärkte Bemühungen in Bezug auf integrative Förderung. § 20 BehiG sagt aus: "Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in der Regelschule."

Bereits mit den bestehenden IV-Regelungen wurde integrative Schulung bei gewissen Behinderungen ermöglicht. Viele Kinder und Jugendliche mit Sinnesbehinderungen (Seh-, Hör-, Körperbehinderung) werden erfolgreich in den gemeindlichen Schulen gefördert. Sie werden dabei durch das Fachpersonal der entsprechenden Sonderschule begleitet und unterstützt. Die IV beteiligt sich an der Finanzierung. Seit wenigen Jahren ermöglicht die IV auch die integrative Förderung von Kindern mit einer geistigen Behinderung.

Bei Kindern und Jugendlichen mit Verhaltens- und Sprachbehinderung ist bisher eine von der IV mitfinanzierte integrative Schulung nicht möglich. Mit dem Wegfall der IV und den Forderungen des BehiG ist auch eine vermehrte integrative Förderung in diesen Behinderungen angestrebt. Gerade bei der Sprachbehinderung geht man davon aus, dass eine integrative Schulung möglich ist, wenn die Sprachbehinderung nicht mit andern Behinderungen auftritt.

1.4. Bisherige Vorbereitungen in der Bildungsregion Zentralschweiz

Damit die Kantone die neue Verantwortung im Sonderschulbereich wahrnehmen können, müssen entsprechende Konzepte erarbeitet und Strukturen geschaffen werden.

Für den Raum Zentralschweiz hat die BKZ bereits im Jahr 2002 den Auftrag erteilt, es sei ein Rahmenkonzept zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz zu erarbeiten. Dieses Konzept wird im Mai 2005 in eine Vernehmlassung in den BKZ-Kantonen gehen. Mit diesem regionalen Rahmenkonzept werden folgende Schwerpunkte angestrebt:

- Umsetzung der Konsequenzen aus der NFA und aus dem BehiG
- vermehrte Ausrichtung auf ein pädagogisches Verständnis von besonderen Bildungsbedürfnissen und von Behinderungen
- Förderung der Integration
- Entwicklung der heutigen Sonderschulen zu Kompetenzzentren
- verstärkte regionale Zusammenarbeit

1.5. Bisherige Vorbereitungen im Kanton Zug

Im Kanton Zug wurden ebenfalls bereits wichtige Vorarbeiten in die Wege geleitet, um die Herausforderungen im sonderpädagogischen Bereich lösen zu können:

- Der Schulpsychologische Dienst und das Sonderschulinspektorat wurden entkoppelt (2002).
- Im Jahr 2004 wurde das Vorprojekt zur "Überarbeitung Sonderschulkonzept" erarbeitet.
- Ebenfalls im Jahr 2004 wurde das Vorprojekt „Schulunterstützungszentrum“ verfasst. Es resultiert aus der Motion von Kantonsrätin Vreni Wicky aus dem Jahr 2000 (Vorlage Nr. 763.1 - 10128).

Der Regierungsrat hat auf Antrag des Erziehungsrates den Auftrag für ein "Konzept Sonderpädagogik" erteilt. Das Projekt wird im Sommer 2005 gestartet. Im Projekt „Konzept Sonderpädagogik“ werden die beiden erwähnten Themen, Überarbeitung Sonderschulkonzept und Schulunterstützungszentrum, unter Berücksichtigung der Abschnitte 1.1. - 1.4., gemeinsam weiter bearbeitet.

2. Beantwortung der Fragen

2.1. *Was unternimmt der Regierungsrat, um das Sonderschulangebot, vor allem im Hinblick auf die NFA - zu steuern und zu koordinieren?*

Laut Schulgesetz erlässt der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates ein Sonderschulkonzept (§ 35 SchulG). Das Konzept aus dem Jahr 1996 kann den neuen Ansprüchen nicht mehr genügen. Das Vorprojekt zur Überarbeitung des bestehenden Sonderschulkonzepts hat den Handlungsbedarf aufgezeigt.

Die Motion "Schulunterstützungszentrum", eingereicht durch Vreni Wicky im Jahre 2000, stellt Fragen zur Koordination der Besonderen Förderung aus Sicht der gemeindlichen Schulen. In einem Vorprojekt wurde aufgezeigt, wie die Anliegen der Motion umgesetzt werden können.

Beide Themen beschäftigen sich mit der Besonderen Förderung, einmal mehr aus Sicht der Sonderschulen, einmal mehr aus Sicht der Regelschule. Eine gemeinsame weitere Bearbeitung macht darum Sinn. Der Regierungsrat hat auf Antrag des Erziehungsrates das Projekt "Konzept Sonderpädagogik" mit den folgenden Zielsetzungen in Auftrag gegeben:

1. An Stelle des Sonderschulkonzepts aus dem Jahr 1996 wird ein Konzept Sonderpädagogik erarbeitet.

Das Konzept Sonderpädagogik erfüllt folgende Aufträge:

- 1.1. Es
 - schafft eine Gesamtsicht der sonderpädagogischen Fragen
 - klärt die Übergänge und die Zusammenarbeit zwischen Regelschule und Sonderschulung
 - stellt die mit NFA notwendige Steuerung und Koordination sicher
 - und dient so als Steuerungsinstrument.
 - 1.2. Das Konzept Sonderpädagogik hat eine verstärkte Integrationsfähigkeit der gemeindlichen Schulen, eine verstärkte integrative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung und damit eine Reduktion der Anzahl Sonderschüler zum Ziel. Die Grundsätze der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sind dabei zu beachten.
 - 1.3. Im Rahmen des Projekts werden die Konsequenzen aufgezeigt - die sich mit der Umsetzung NFA im Sonderschulbereich ergeben (Finanzen, Gesetzesanpassungen, usw.) - sowie entsprechende Lösungen vorgeschlagen.
 - 1.4. Die Bearbeitung der Motion „Schulunterstützungszentrum“ vom Juni 2000 wird ins Projekt "Konzept Sonderpädagogik" integriert.
 - 1.5. Die Zeitplanung für die Erarbeitung des Konzepts Sonderpädagogik wird so gestaltet, dass die Inkraftsetzung mit der Inkraftsetzung der NFA gewährleistet ist.
 - 1.6. Die Koordination mit andern kantonalen, regionalen und nationalen Entwicklungen ist sicherzustellen.
- 2.2. *Welche personellen Ressourcen sind nötig, um die Aufgaben abzudecken, die mit dem Rückzug der IV neu vom Kanton zu leisten sind?*

Der Rückzug der IV aus der Sonderschulung hat mehrere Aspekte: Die IV bestimmte mit ihren Ausführungen (IV-Gesetz, -Verordnung, -Kreisschreiben) die Abläufe und Qualitätsstandards im Sonderschulwesen. Auch die Finanzierung der Sonderschulen wurde durch die IV festgelegt.

Mit dem Rückzug sind die Standards neu zu definieren. Damit nicht von Kanton zu Kanton unterschiedliche Kriterien entstehen, ist es wichtig, dass die neuen Standards auf Ebene EDK erfolgen. Die EDK hat die entsprechenden Mandate erteilt.

Erst mit den Ergebnissen dieser Aufträge lassen sich verlässliche Aussagen machen über die personellen Ressourcen, die nötig sein werden, um die neuen Aufgaben zu erfüllen.

2.3. Wie sind die Abläufe und wer entscheidet darüber, ob eine Schülerin oder ein Schüler in eine Sonderschule eintreten soll? Wie ist die heutige Regelung und welche Regelung ist nach Rückzug der IV vorgesehen?

Heutige Regelung

Die Abläufe für die Zuweisung eines Schülers in eine IV-Sonderschule, wie sie aktuell gelten, sind im Schulgesetz (§ 34 - 36) sowie im Regierungsratsbeschluss zur Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderschulen vom 23.06.1998 beschrieben. Gemäss diesen Grundlagen entscheidet das Rektorat nach Antrag des Schulpsychologischen Dienstes (SPD) und dem Vorliegen einer IV-Verfügung über die Platzierung.

Bei den geltenden gesetzlichen Grundlagen, d.h. mit der IV, gibt es zwei Entscheidungsträger:

- das Rektorat entscheidet über die Platzierung
- die IV entscheidet über den Anspruch auf IV-Leistungen.

Beide Entscheide stützen sich auf die Ergebnisse der fachlichen Abklärung, die je nach Behinderungsart durch Ärzte (Seh-, Hör-, Körperbehinderung, POS/ADS), durch Logopädinnen (schwere Sprachstörung) oder durch den Schulpsychologischen Dienst (geistige Behinderung, schwere Verhaltensstörung) durchgeführt werden. Die IV-Stelle verlangt in der Regel für die Erteilung einer Verfügung eine Stellungnahme des SPD.

Der Entscheid des Rektorats hat nach den gesetzlich vorgesehenen Abläufen den Entscheid der IV-Stelle als Grundlage. In der Praxis steht diese Kostengutsprache aber zu diesem Zeitpunkt oft noch aus.

Erhebungen in den Zentralschweizer Kantonen haben deutlich aufgezeigt, dass das Vorhandensein (oder Nicht-Vorhandensein) bestimmter Angebote massgebend Einfluss auf die Platzierungen hat. Im Kanton Zug hat dies eine grosse Zahl an Sprachheilschülern zur Folge. Der Anteil an Sonderschülern weist von Gemeinde zu Gemeinde grosse Unterschiede auf. Sie sind nicht nur mit der Bevölkerungsstruktur erklärbar, sondern deuten auf eine unterschiedliche Zuweisungspraxis hin.

Vorgesehene Regelung nach Rückzug der IV

Mit der NFA zieht sich die IV aus der Finanzierung der Sonderschulen zurück. Die Sonderschulung wird zu einer Aufgabe der Kantone, welche die entsprechenden Strukturen aufbauen und ein entsprechendes Konzept erarbeiten müssen (s. Ziff. 1.2.).

Auf der Basis der künftigen EDK-Standards werden die Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen zu einer Sonderschulung vorgenommen. Es wird weiter angestrebt, dass der Bedarf an Sonderschulung nicht automatisch mit der Platzierung in einer Sonderschule gleichzusetzen ist. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), das am 1.1.2004 in Kraft trat, verlangt von den Kantonen grössere Anstrengungen in Richtung integrativer Förderung. Die dezentrale Sonderschulung (Schüler besucht die Regelschule, die Sonderschule erbringt die nötigen sonderpädagogischen Massnahmen) soll verstärkt werden.

Mit der ZFA (Zuger Finanz- und Aufgabenreform) wird die Steuerung und Finanzierung der Sonderschulung neu geregelt. Es ist deshalb vorgesehen, dass die Zuweisungsentscheide nicht mehr auf gemeindlicher Ebene, d.h. durch das Rektorat, sondern auf kantonaler Ebene, innerhalb des Amtes für gemeindliche Schulen, auf Antrag der abklärenden Stelle (SPD), getroffen werden.

2.4. Wie werden die Sonderschulen finanziert und wie ist die Kostenentwicklung für Sonderschulen für den Kanton?

Mit dem bisherigen Finanzierungsmodell erbringt die IV individuelle und kollektive Leistungen. Die individuellen Leistungen umfassen das Schulgeld, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Verpflegung und allenfalls Unterkunft (bei interner Platzierung) sowie Transporte.

Als kollektive Leistung beteiligt sich die IV mit einem Betriebsbeitrag am verbleibenden Aufwand. Dabei werden der Schweregrad der Behinderung resp. der Betreuungsaufwand mittels eines Gewichtungsfaktors berücksichtigt. Der Anteil der IV an den Kosten beträgt rund 60 %. Für die Zukunft haben die Kantone und die Gemeinden diesen Anteil zu übernehmen. Geht man von den gegenwärtigen Gesamtaufwendungen von total Fr.°9.3°Mio. (Rechnung 2004) und der heutigen Sonderschulquote aus, so ergeben sich für die öffentliche Hand im Kanton Zug Mehraufwendungen von total Fr.°14°Mio. jährlich bzw. nach dem geltenden Verteilschlüssel gemäss Schulgesetz von Fr.°7°Mio. für den Kanton und Fr.°7°Mio. für die Gemeinden.

Die Lernenden resp. die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Verpflegung (externe Schüler: Fr. 1000.-; interne Schüler: Fr. 2700.-) und an die Nebenkosten. Das verbleibende Restdefizit wird zwischen Kanton und Gemeinde hälftig geteilt.

Die Kosten, die dem Kanton durch Sonderschulung entstehen, haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

IV-Sonderschulen, Vorschussleistungen und Restdefizit

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Entwicklung der Budgets (in Mio Fr.)	2.9	2.9	3.2	3.4	4.05	4.8	7.0	7.0	9.0	9.0
Entwicklung der Rechnung (Mio Fr.)	3.2	3.5	3.1	4.3	6.6	5.6	8.5	7.2	9.0	9.3

50 % dieser Kosten werden den Gemeinden in Rechnung gestellt.

Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 23.06.1998 werden Sonderschulplatzierungen aus sozialen Gründen in Nicht-IV-anerkannten Sonderschulen ermöglicht. In den obigen Zahlen sind diese Platzierungen nicht erfasst.

Kosten Sonderschulmassnahmen an Nicht-IV-Schulen

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Entwicklung der Rechnung (Mio Fr.)					0.8	0.8	0.8	1.3	1.2	1.4

Der Regierungsratsbeschluss zur Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderschulen vom 23.06.1998 besagt, dass der Kanton 50 % der Kosten für Sonderschulung ausserhalb der IV-Schulen übernimmt.

Mit wenigen Ausnahmen fiel die Rechnung - zum Teil bedeutend - höher aus als das Budget. Eine genauere Budgetierung war u.a. aus folgenden Gründen nicht möglich: komplizierte Abrechnungsverfahren, Veränderung im Gewichtungsfaktor, unbestimmte Schülerzahlentwicklung, kaum vorhersehbare Entwicklung der Tagesansätze, IV-Abrechnung erst mit 1 - 2 Jahren Verzug.

Diese Gründe sind es u.a. auch, die bisher eine grössere Kostentransparenz und - damit verbunden - eine Steuerung der Kostenentwicklung erschwerten resp. verunmöglichten. Auch solche Mängel sind in den künftigen Regelungen, gestützt auf das Konzept Sonderpädagogik zu beheben.

Finanzierung nach dem Rückzug der IV

Innerhalb der IVSE (s. Antwort zu Frage 6) werden kantonsübergreifende Kostenmodelle erarbeitet. Nachdem die Verantwortung für die Sonderschulung und damit verbunden die Steuerung an die Kantone übergeht, liegt auch die Steuerung der Finanzierung im Rahmen dieser Kostenmodelle bei den Kantonen. Zu diesem Zweck ist es vorgesehen, mit den Institutionen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Die Aufteilung der Finanzierungslast wird sich kantonsintern nach Massgabe des in der ZFA zu definierenden Verteilungsschlüssels richten.

2.5. Unter welchen Bedingungen erhält eine Sonderschule Beiträge für eine Zuger Schülerin oder einen Zuger Schüler?

Eine Sonderschule muss vom Bundesamt für Sozialversicherung die Zulassung für eine (oder in einzelnen Fällen auch mehrere) Behinderungsart(en) haben.

Die Schülerin / der Schüler muss sonderschulbedürftig sein, d.h. eine Behinderung aufweisen, die den IV-Kriterien entspricht und so zu einer Sonderschulung berechtigt.

Die IV unterscheidet folgende Behinderungsarten: geistige Behinderung, Sehbehinderung, Hörbehinderung, Körperbehinderung, schwere Sprachbehinderung, schwere Verhaltensstörung.

Wenn diese Kriterien erfüllt sind und das Rektorat die Zuweisung vornimmt, beteiligen sich IV, Gemeinde und Kanton an der Finanzierung (nebst dem Elternbeitrag).

Wenn ein Kind eine Behinderung gemäss IV-Kriterien aufweist, aber eine Ablehnung von IV-Leistungen verfügt wird (Beispiel: Kinder, die nicht in der Schweiz geboren wurden), teilen sich Gemeinde und Kanton in die Kosten.

Der Entscheid für eine Sonderschulplatzierung liegt beim Rektorat der gemeindlichen Schule. Wenn das Rektorat über eine Platzierung entscheidet, übernimmt der Kanton 50 % der nicht durch die IV getragenen Kosten.

2.6. Welche Kosten verrechnet der Kanton Zug für die Aufnahme ausserkantonaler Schüler und Schülerinnen bei der Aufnahme in Sonderschulen? Gibt es hier eine Vollkostenrechnung?

Die "Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen", kurz "Interkantonale Heimvereinbarung" IHV stellt sicher, dass die Finanzierung gesichert ist, wenn Schüler in einem andern Kanton platziert werden müssen. Dies ist z.B. nötig, wenn ein Kanton in einer Behinderungsart kein eigenes Angebot anbietet.

Bei der Verrechnung der Kosten wird weder differenziert nach Zuger und ausserkantonalen Schülern noch nach Kriterien der Betreuungsintensität. Sonst wäre die Betreuung von schwer mehrfachbehinderten und dadurch sehr aufwändigen Schülern erschwert oder gar verunmöglicht.

Die Institutionen führen eine Finanzbuchhaltung. Eine Vollkostenrechnung wird nicht geführt.

Für einen ausserkantonalen Schüler werden dem Wohnkanton die Kosten nach Abzug der IV-Leistungen (individuell und pauschal) in Rechnung gestellt. Wie der Wohnortskanton den Aufwand weiter verteilt (Kanton, Gemeinde, Eltern), ist dem jeweiligen Kanton überlassen und wird nicht in allen Kantonen gleich gehandhabt.

Lösung nach Rückzug der IV

Per 1.1.2006 wird die "Interkantonale Vereinbarung Soziale Einrichtungen" IVSE als Nachfolgeorganisation der IHV gegründet, nachdem das nötige Quorum für die Bildung erreicht ist. Der Kanton Zug beabsichtigt, wie alle Zentralschweizer Kantone, per 1.1.2006 der IVSE beizutreten.

Für die Finanzierung werden durch die IVSE übergreifende Kostenmodelle erarbeitet, die eine verstärkte Zusammenarbeit der Kantone, z.B. der Bildungsregion Zentralschweiz, ermöglichen.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 3. Mai 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Die Bearbeitung dieses Vorstosses kostete Fr. 3'500.--.